

Stellungnahme zum Thema: Änderung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen

Stellungnehmendes Bundesland: Hamburg

Datum: 21.06.2022

Grundlage: Entwurf zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur 10. BImSchV (Mail mit Anhang v. 24.05.2022 an die Länder)

<u>Nummerierung in der AVV</u>	<u>Formulierung</u>	<u>Anmerkung/ Begründung für einen Änderungsvorschlag</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>
Nach Pkt. 1 und vor Pkt. 2		Derzeitig ist auf dem ersten Blick nicht erkennbar, was Gegenstand der AVV ist und was in der AVV genau beschrieben und geregelt wird. Da auch ein Inhaltsverzeichnis fehlt, scheint eine kleine Einführung und Übersicht über den Inhalt sinnvoll.	Die zuständigen Behörden der Bundesländer überwachen im Rahmen der 10.BImSchV die Auszeichnung, Nachweispflicht und Qualität von Kraft- und Brennstoffen. Um festzustellen, ob die im Rahmen der Auszeichnungs- und Unterrichtungspflichten gemachten Angaben zutreffen und die Kraftstoffe den Anforderungen der 10. BImSchV entsprechen, sind Kraftstoffproben zu entnehmen und zu analysieren. In den folgenden Abschnitten wird auf Prüfungsumfang, -unterlagen und -verfahren näher eingegangen. <i>(ausbaufähig)</i>
Pkt. 2 Überschrift	Überwachung der Auszeichnung (zu § 13 der 10. BImSchV)	In den Überschriften sollte immer der Bezug zum entsprechenden Absatz des § 18 der 10. BImSchV („Überwachungsanlass“) gemacht werde. So wird die Rechtsgrundlage nochmal deutlicher, was das Verständnis erleichtert.	Überwachung der Auszeichnung (zu § 18 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 13 der 10. BImSchV)

<u>Nummerierung in der AVV</u>	<u>Formulierung</u>	<u>Anmerkung/ Begründung für einen Änderungsvorschlag</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>
Pkt. 2	Die zuständige Behörde soll die ordnungsgemäße Auszeichnung von Kraftstoffen stichprobenweise überprüfen.	Das steht so unkonkret bereits in der 10. BImSchV. → Konkretisierung! Darf das Labor die Prüfung im Rahmen der Kraftstoffprobenahme durchführen?	Die zuständige Behörde soll die ordnungsgemäße Auszeichnung von Kraftstoffen stichprobenweise überprüfen. Die Prüfung der Auszeichnung der Kraftstoffe kann im Rahmen der Probenahme erfolgen. Dazu sind folgende Punkte zu prüfen und unter Punkt 9 im Probenahmeprotokoll (Anlage 1) festzuhalten: <ul style="list-style-type: none"> - Ist die Auszeichnung an der Zapfsäule nach Teil a und b der jeweils zutreffenden Anlage der 10. BImSchV vorhanden? - Wie lautet die Benennung der Auszeichnung an der Zapfsäule nach Teil a und b der jeweils zutreffenden Anlage der 10. BImSchV? - Ist die Auszeichnung gut sichtbar angebracht und besteht eine eindeutige 1:1-Beziehung zwischen Kraftstoff und Zapfsäule bzw. Zapfventil?
Pkt. 2		Eine Unterscheidung zwischen konkreten Anlässen für eine Prüfung und regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen ist hier sinnvoll. Die AVV sollte nur die regelmäßigen Prüfungen regeln.	Hierbei handelt es sich um eine regelmäßig wiederkehrende Prüfung. Zusätzlich kann es Anhaltspunkte geben, die eine Überprüfung einzelner Kraftstoffe erforderlich machen. Derartige Anlassüberwachungen sind in dieser Verwaltungsvorschrift nicht geregelt.

<u>Nummerierung in der AVV</u>	<u>Formulierung</u>	<u>Anmerkung/ Begründung für einen Änderungsvorschlag</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>
			Inhaltlich kann die Verwaltungsvorschrift auch für diese Fälle angewendet werden.
Pkt. 3 Überschrift	Nachweisführung (zu § 14 der 10. BImSchV)	In den Überschriften sollte immer der Bezug zum entsprechenden Absatz des § 18 der 10. BImSchV („Überwachungsanlass“) gemacht werde. So wird die Rechtsgrundlage nochmal deutlicher, was das Verständnis erleichtert.	Überwachung der Nachweisführung (zu § 18 Abs. 2 i.V.m. § 14 der 10. BImSchV)
Pkt. 3		<p>Die folgende grundsätzliche Fragestellung zur Nachweispflicht ist unabhängig zu den Anmerkungen zu Pkt. 3.1 - 3.3 zu klären!</p> <p>Nach § 18 (2) der 10. BImSchV hat der Auszeichnungspflichtige <u>auf Verlangen</u> der zuständigen Behörde den Unterrichtsnachweis vorzulegen.</p> <p>Ist hier ein ähnlicher Prüfungsumfang wie bei der Überwachung der Auszeichnung sinnvoll? Oder ist eine „Einzelprüfung“ der Nachweisführung z.B. im Rahmen der Nachverfolgung einer Grenzwertüberschreitung nach einer Kraftstoffanalyse ausreichend?</p> <p>Für die Entscheidung ist auch zu beachten, dass bei einer Ausweitung Personalbedarfe in den Ländern entstehen können.</p>	

<u>Nummerierung in der AVV</u>	<u>Formulierung</u>	<u>Anmerkung/ Begründung für einen Änderungsvorschlag</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>
Pkt. 3.1	Die zuständige Behörde soll stichprobenweise prüfen, ob die Auszeichnung mit der Unterrichtung durch den Lieferanten übereinstimmt.	Das steht so unkonkret bereits in der 10. BImSchV. → Konkretisierung! Darf das Labor die Prüfung im Rahmen der Kraftstoffprobenahme durchführen?	Die zuständige Behörde soll stichprobenweise prüfen, ob die Auszeichnung mit der Unterrichtung durch den Lieferanten übereinstimmt. Die Prüfung der Nachweisführung der Kraftstoffe kann im Rahmen der Probenahme erfolgen. Dazu sind folgende Punkte zu prüfen und unter Punkt 9 im Probenahmeprotokoll (Anlage 1) festzuhalten: <ul style="list-style-type: none"> - Hersteller, - Einführer und - Spediteur des Kraftstoffes.
Pkt. 3.2	Verweigert der Auskunftspflichtige die Auskunft oder liegen die Lieferzeugnisse an der Tankstelle nicht zur Einsicht oder elektronisch vor, sollen zur Feststellung der Kraftstoffqualität Stichproben gemäß Nummer 4 entnommen werden.	Dies würde Punkt 3.1 widersprechen. Hintergrund/ Praxis: Die zuständige Behörde legt unter Berücksichtigung der Mindestzahl nach Anlage 20 fest, welche spezifische Kraftstoffe an festgelegten Tankstellen zu beproben sind. Der Probenehmer nimmt eine Probe des geforderten Kraftstoffes, prüft dessen Auszeichnung und hält dies im Probenahmeprotokoll nach Anlage 1 fest. Ebenso wird der Hersteller, Einführer und Spediteur des Kraftstoffes im Protokoll festgehalten. Der Probenehmer nimmt also so oder so eine Probe zur Analyse des geforderten	Punkt 3.2 streichen und durch Hinweis auf ordnungswidriges Verhalten ersetzen.

<u>Nummerierung in der AVV</u>	<u>Formulierung</u>	<u>Anmerkung/ Begründung für einen Änderungsvorschlag</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>
		Kraftstoffes. Das wird in mehreren Bundesländern so gehandhabt. An dieser Stelle wären Angaben zu einer Fristbegrenzung sinnvoller (§ 18 Abs. 2 Satz 5)	
Pkt. 4 Überschrift	Entnahme und Untersuchung von Proben von Kraftstoffen im Rahmen der §§ 13 und 14 der 10. BImSchV	In den Überschriften sollte immer der Bezug zum entsprechenden Absatz des § 18 der 10. BImSchV („Überwachungsanlass“) gemacht werde. So wird die Rechtsgrundlage nochmal deutlicher, was das Verständnis erleichtert.	Entnahme und Untersuchung von Kraftstoffproben (nach § 18 Abs. 1 i.V.m. §§ 3 bis 9a der 10. BImSchV)
Pkt. 4.1	Um festzustellen, ob die im Rahmen der Auszeichnungs- und Unterrichtungspflichten gemachten Angaben zutreffen und die Kraftstoffe den Anforderungen der 10. BImSchV entsprechen, sollen Stichproben entnommen werden.	Welche Kraftstoffe sollen genau beprobt werden? Wo sind diese Stichproben zu nehmen?	Um festzustellen, ob die Kraftstoffe nach § 1 Absatz 2, 3 und 18 den jeweiligen Anforderungen der 10. BImSchV entsprechen und die im Rahmen der Auszeichnungs- und Unterrichtungspflichten gemachten Angaben zutreffen, sollen Stichproben an den öffentlichen Tankstellen entnommen werden.
Pkt. 4.1, 2. Satz und Pkt. 5.1	Dies gilt insbesondere dann, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Qualitätsangabe vorliegt, die den Vorschriften der 10. BImSchV nicht entspricht. Solche Anhaltspunkte können sich beispielsweise aus dem Ergebnis von Überwachungsmaßnahmen bei anderen Tankstellen oder aus begründet erscheinenden Beschwerden ergeben.	Dieser Satz setzt Anlassüberwachungen voraus. Geregelt wird aber die regelmäßige Überprüfung.	Der Satz sollte gestrichen oder zu Pkt. 2 (neu) verschoben werden.

<u>Nummerierung in der AVV</u>	<u>Formulierung</u>	<u>Anmerkung/ Begründung für einen Änderungsvorschlag</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>
Pkt. 4.2	Abweichungen zu der Mindestzahl zu nehmender Stichproben sind, falls erforderlich, mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz entsprechend abzustimmen.	<p>Es ist unklar, ob hierfür eine Rechtsgrundlage vorliegt. In der 10. BImSchV steht nichts von Ausnahmen dazu. In Hamburg (und ggf. anderen kleinen BL) besteht aber grundsätzlich eine Problematik der Gleichberechtigung aller Tankstellen und Tanklager/ Raffinerien in Bezug auf die verfügbare Menge der Kraft- und Brennstoffe und der geforderten Mindestzahl zur Probenahme nach Anlage 20:</p> <p>Beispiel der zu nehmenden Kraft- und Brennstoffproben und wie viele Tanklager/ Raffinerien diese Stoffe i.d.R. vorrätig haben: 1x DK f. mob. M.: 3 Betriebe 2x Gasöl f. Seeverkehr: 2 Betriebe 2x Schiffsdiesel: kein Betrieb 2x Leichtes Heizöl: 2 Betriebe 1x Schweres Heizöl: 2 Betriebe</p> <p>Daraus ergibt sich eine in jedem Jahr stattfindende Überprüfung mancher Betriebe.</p>	
Pkt. 4.3 a-h	z.B. Pkt. b: b. bei Dieselkraftstoff der Bestimmung der Cetanzahl,(...)	Insbesondere bei Dieselkraftstoff sollte klar definiert werden, um welchen „Dieselkraftstoff“ es sich handelt. Hierzu sollte auf die Definitionen der Kraft- und Brennstoffe der 10. BImSchV verwiesen werden.	b. bei Dieselkraftstoff (§ 1 Abs. 3, 10. BImSchV) der Bestimmung der Cetanzahl, (...)

<u>Nummerierung in der AVV</u>	<u>Formulierung</u>	<u>Anmerkung/ Begründung für einen Änderungsvorschlag</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>
		<p>Dies bezieht sich auf alle in Pkt. 4.3 a-h beschriebene Kraftstoffe.</p> <p>Hier kann zur Übersicht auch auf eine „Paragrafenübersicht“ zu den Kraft- und Brennstoffen verweisen werden, siehe Anhang.</p>	
Pkt. 4.3 a-h		<p>Sollen alle Parameter der Anlagen analysiert werden oder nur die in Pkt. 4.3 a-h genannten Parameter? Dies scheint unklar und kann in den Bundesländern zu unterschiedlichen Analyseumfängen der einzelnen Proben führen. Meiner Ansicht nach, sollten die Art und Anzahl der Parameter in jedem Bundesland gleich sein!</p> <p>Die Chlor- und Bromverbindungen dürfen nach § 2 Abs. 1 der 10. BImSchV nicht in den Kraftstoffen enthalten sein. Diese Parameter werden laut AVV nicht analysiert. Es scheint sinnvoll, diese Parameter für alle Ottokraftstoffe mit aufzunehmen.</p>	
Pkt. 4.5.g Satz 1	Die Prüfstelle erstellt ein Prüfprotokoll über die Untersuchungsergebnisse (...)	<p>Hier ist es ggf. sinnvoll eine Frist festzulegen, z.B. innerhalb von 3 Wochen ab der letzten Probenahme?</p> <p>Bei Grenzwertüberschreitungen ist eine zeitnahe Untersuchung möglicher Gründe</p>	

<u>Nummerierung in der AVV</u>	<u>Formulierung</u>	<u>Anmerkung/ Begründung für einen Änderungsvorschlag</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>
		für die Grenzwertüberschreitung und Verantwortliche erforderlich.	
Pkt. 4.5.g Satz 2	Alternativ oder zusätzlich zu Prüfprotokollen kann die zuständige Behörde die Prüfstelle beauftragen, die Daten im FQMS-Portal des Bundes zu erfassen und elektronisch zu übermitteln.	Die zuständige Behörde übermittelt die Protokolle an den Auskunftspflichtigen und benötigt die Prüfprotokolle in jedem Fall.	Zusätzlich zu Prüfprotokollen kann die zuständige Behörde die Prüfstelle beauftragen, die Daten im FQMS-Portal des Bundes zu erfassen und elektronisch zu übermitteln.
Pkt. 4.5.h	Im Falle eines Straf- oder Bußgeldverfahrens sind die Proben, die für die Schiedsprobe nach DIN EN ISO 4259 Teil 2, Ausgabe April 2018, vorgesehen sind, bis zum Abschluss des rechtskräftigen Verfahrens aufzubewahren.	Wie lange sind die Schiedsproben generell aufzubewahren, d.h. wenn kein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird? Nach welchem Zeitrahmen kann die Prüfstelle davon ausgehen, dass die zuständige Behörde kein Straf- oder Bußgeldverfahren vorsieht und die Schiedsprobe vernichtet werden kann? Ist ggf. eine Mitteilung der Behörde an die Prüfstelle erforderlich?	
Pkt. 5 Überschrift	Entnahme und Untersuchung von Proben für Kraft- und Brennstoffe nach § 1 Absatz 4, 6, 7, 9 und 10 der 10. BImSchV	Zugunsten einer leichteren Übersicht sollte in der Überschrift auf die Untersuchung des Schwefelgehalts der Kraft- und Brennstoffe eingegangen werden. In den Überschriften sollte immer der Bezug zum entsprechenden Absatz des § 18 der 10. BImSchV („Überwachungsanlass“) gemacht werden. So wird die Rechtsgrundlage nochmal deutlicher, was das Verständnis erleichtert.	Entnahme und Untersuchung des Schwefelgehalts von Kraft- und Brennstoffproben (nach § 18 Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2-5 sowie § 10 der 10. BImSchV)

<u>Nummerierung in der AVV</u>	<u>Formulierung</u>	<u>Anmerkung/ Begründung für einen Änderungsvorschlag</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>
Pkt. 5.2	Die Beprobung von Schiffskraftstoff nach § 1 Absatz 6 oder 7 der 10. BImSchV soll <u>zusätzlich</u> durch das Ziehen einer Stichprobe an der Bunkereinrichtung erfolgen.	Sind die Tanklager als Bunkereinrichtung zu betrachten oder zählen hier nur „Schiffstankstellen“? Was heißt zusätzlich? Zusätzlich wozu?	
Pkt. 5.3	Als Orientierung für die Mindestzahl der zu nehmenden Stichproben dient Tabelle III in Anlage 20.	Vage Aussage	Die Mindestzahl der zu nehmenden Stichproben ist der Anlage 20, Tabelle III zu entnehmen.
Pkt. 5.4	Die entnommene Probe dient der Bestimmung des Schwefelgehalts.	Wird bereits in 5.1 beschrieben, oder?	
Pkt. 5.5g	Im Falle eines Straf- oder Bußgeldverfahrens sind die Proben, die als Schiedsprobe vorgesehen sind, bis zum Abschluss des rechtskräftigen Verfahrens aufzubewahren.	Wie lange sind die Schiedsproben generell aufzubewahren? Nach welchem Zeitrahmen kann die Prüfstelle davon ausgehen, dass die zuständige Behörde kein Straf- oder Bußgeldverfahren vorsieht und die Schiedsprobe vernichtet werden kann? Ggf. Mitteilung der Behörde an die Prüfstelle erforderlich?	
Pkt. 6.2.a	Entspricht die Qualität der abgegebenen Ware nicht den Eigenschaften der Mindestanforderungen der 10. BImSchV, so ist zu veranlassen, dass die Abgabe dieser Ware sofort eingestellt wird.	Bei Grenzwertüberschreitung soll der Vertrieb des beprobten Kraftstoffes sofort eingestellt werden. Der Kraftstoff ist u.U. nach 2-4 Wochen an der Tankstelle bereits aufgebraucht. Die Analytik und Datenübertragung dauert erfahrungsgemäß länger als der Kraftstoff im Tank an der Tankstelle vorrätig ist.	Entspricht die Qualität der abgegebenen Ware nicht den Eigenschaften der Mindestanforderungen der 10. BImSchV und ist der beprobte Kraftstoff aus gleicher Lieferung an der Tankstelle noch vorrätig, ist die Einstellung der Abgabe dieser Ware zu veranlassen. Rechtliche Grundlage für die Einstellung der Abgabe ist

<u>Nummerierung in der AVV</u>	<u>Formulierung</u>	<u>Anmerkung/ Begründung für einen Änderungsvorschlag</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>
		An Tanklagern und Raffinerien ist diese Anforderung vermutlich „umsetzbarer“. Grundsätzlich besteht aber keine Rechtsgrundlage innerhalb der 10. BImSchV. Daher wäre hier die Nennung der Rechtsgrundlage (wenn die Rückhaltung der Kraftstoffe überhaupt noch Sinn macht) hilfreich.	
Anlage 20, Tabelle 1 und 2		Wie in Tabelle 3 sollten die Kraftstoffe über die Definitionsparagrafen aus § 1 der 10. BImSchV klar definiert werden, um Missverständnisse zu vermeiden.	
Anlage 20, Tabelle 1		<p>Der Tabelle nach müssten für Hamburg folgende Mindestanzahl an Kraftstoffproben für Ottokraftstoffsorte (ohne Super Plus) und Dieselkraftstoff genommen werden:</p> <p>4x E5 4x E10 5x DK 5x DK Premium Summe: 18 Proben</p> <p>Bisher wurde jährlich pro Zeitraum (Sommer/Winter) eine Probe Diesel Premium entnommen. Seitens des UBA gab es keine Korrektur o.ä.</p> <p>Hat Diesel Premium einen Marktanteil größer-gleich 10%? Wie lautet die richtige</p>	

<u>Nummerierung in der AVV</u>	<u>Formulierung</u>	<u>Anmerkung/ Begründung für einen Änderungsvorschlag</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>
		Mindestanzahl der Probenahmen für diesen Kraftstoff?	

Anlage

Übersicht und zugehörige Verweise aller Kraftstoffe in der 10. BImSchV

Bezeichnung	Begriffsbestimmung: Paragraf in der 10. BImSchV	Anforderungen: Paragraf in der 10. BImSchV
Ottokraftstoff	§ 1 Abs. 2	§ 3
Diesekraftstoff	§ 1 Abs. 3	§ 4 Abs. 1
Diesekraftstoff für mobile Maschinen und Geräte, für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen sowie für Binnenschifffahrt	§ 1 Abs. 4	§ 4 Abs. 2, 5*
Gasöl für den Seeverkehr	§ 1 Abs. 6	§ 4 Abs. 3*
Schiffsdiesel	§ 1 Abs. 7	§ 4 Abs. 4*
Leichtes Heizöl	§ 1 Abs. 9	§ 10 Abs. 1*
Schweres Heizöl	§ 1 Abs. 10	§ 10 Abs. 2*
Alternative Kraftstoffe oder Energiequellen <ul style="list-style-type: none"> - Biodiesel - Ethanolkraftstoff E85 - Autogas LPG - Erdgas und Biogas - Pflanzenölkraftstoff - Wasserstoff 	§ 1 Abs. 18	§ 5 § 6 § 7 § 8 § 9 § 9a
		* hier ist lediglich der Schwefelgehalt zu analysieren